

(2) Der Nachweis über die Lehrbefähigung ist durch das Ablegen einer Prüfung vor einer vom Staatssekretär für Körperkultur und Sport berufenen zentralen Kommission für Skilehrer zu erbringen.

(3) Die Prüfungsordnung wird vom Staatssekretär für Körperkultur und Sport erlassen.

(4) Nach bestandener Prüfung kann die zentrale Kommission für Skilehrer die Erlaubnis zur Ausübung der freiberuflichen oder nebenberuflichen Tätigkeit als Skilehrer erteilen. Der Skilehrer erhält für die Ausübung seiner Tätigkeit einen Ausweis.

(5) Für die Erlaubniserteilung wird eine Gebühr von 150 M erhoben.

§ 2

(1) Die Aufnahme der Tätigkeit als Skilehrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Rates der Stadt bzw. Gemeinde, auf dessen Territorium er tätig wird. Über die Zustimmung ist die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises zu informieren.

(2) Die Zustimmung zur Aufnahme der freiberuflichen oder nebenberuflichen entgeltlichen Tätigkeit als Skilehrer kann vom Rat der Stadt bzw. Gemeinde erteilt werden, wenn

- a) die Erlaubnis gemäß § 1 vorliegt,
- b) für den gewünschten Einsatzort ein Bedürfnis für die Ausübung der Tätigkeit als Skilehrer besteht,
- c) eine schriftliche Befürwortung durch den zuständigen Kreisvorstand des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR vorliegt,
- d) bei nebenberuflicher Tätigkeit die schriftliche Zustimmung seines Betriebes vorliegt.

(3) Die Zustimmung kann Auflagen und Bedingungen, insbesondere zur Unterstützung des DTSB der DDR, des FDGB-Feriedienstes und der FDJ bei der Lösung ihrer Aufgaben zur weiteren Entwicklung des Skisports, enthalten. Auflagen können auch nach der Zustimmung erteilt werden.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann entzogen oder die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn

- a) sich ergibt, daß die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Erlaubnis oder der Zustimmung geführt haben, von vornherein nicht bestanden oder nachträglich entfallen,
- b) erteilte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt wurden.

(2) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 4

(1) Gegen die Entscheidung der zentralen Kommission für Skilehrer bzw. der Räte der Städte bzw. Gemeinden kann Beschwerde eingelegt werden. Der Betroffene ist über sein Recht zur Beschwerde zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Zuganges der Entscheidung, schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Leiter einzureichen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen, gerechnet vom Tage des Eingangs der Beschwerde, zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb der Frist von 2 Wo-

chen dem übergeordneten Leiter zur Entscheidung vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon in Kenntnis zu setzen. Der übergeordnete Leiter hat innerhalb einer Frist von weiteren 2 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 5

(1) Der Skilehrer hat an den von der zentralen Kommission für Skilehrer festgelegten Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen.

(2) Nach zweimaliger Nichtteilnahme verliert die Erlaubnis ihre Gültigkeit.

§ 6

(1) Der Skilehrer ist verpflichtet, der für ihn örtlich zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises Nachricht über die Aufnahme seiner Tätigkeit als freiberuflicher oder nebenberuflicher Skilehrer zu geben.

(2) Die Einkünfte, die aus den Gebühren gemäß § 7 resultieren, sind als Einkünfte aus steuerbegünstigter freiberuflicher Tätigkeit zu besteuern.

§ 7

(1) Grundlage für die Skiausbildung der Teilnehmer an Skikursen ist das Lehrprogramm des Deutschen Skiläufer-Verbandes der Deutschen Demokratischen Republik. Ein Skikurs umfaßt in der Regel 5 Doppelstunden (1 Doppelstunde = 90 Minuten).

(2) Für die Teilnahme am Skiunterricht werden folgende Gebühren je Person und Doppelstunde festgesetzt:

a) Gruppenunterricht	(maximal 15 Personen)
Erwachsene	3,00 M
Jugendliche	} 1,50 M
Lehrlinge	
Studenten	
Schüler	
Kinder	
b) Einzelunterricht	(maximal 4 Personen)
Erwachsene	6,00 M
Jugendliche	} 3,00 M
Lehrlinge	
Studenten	
Schüler	
Kinder	

(3) Der Skilehrer hat über die durchgeführten Lehrstunden und über die Anzahl der Teilnehmer sowie über die eingekommenen Gebühren ein Nachweisbuch zu führen. Über die eingekommenen Gebühren sind Quittungen auszustellen, deren Durchschriften aufzubewahren sind.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 30. November 1966 über die freiberufliche und nebenberufliche entgeltliche Tätigkeit als Skilehrer (GBl. II Nr. 149 S. 993) außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1983

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Prof. Dr. Erbach